

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb des
Zweckverbandes „Wasserversorgung Hallertau“**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Hallertau“ folgende Satzung:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- 1) Die Wasserversorgung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hallertau“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hallertau“ nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung Hallertau“. Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Das Stammkapital der „Wasserversorgung Hallertau“ beträgt € 2.600.000,00.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben. Hierzu gehören die Aufgaben, eine gemeinsame Wasserversorgungs-anlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verbessern, zu erneuern, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Der Eigenbetrieb versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- 2) Die „Wasserversorgung Hallertau“ ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelt) sowie für die Durchführung aller weiterer Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzende (§ 7)

§ 4 Werkleitung

- 1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter); er/sie hat einen Stellvertreter(in).
- 2) In Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um die laufenden Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 GO sind insbesondere:
 - Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 - wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 - die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2 Abs. 2. Hierzu gehören auch die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die Entscheidung über Billigkeitsregelungen,
 - das Unterzeichnen von Freigaben nicht mehr benötigter Grunddienstbarkeiten, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die Verbandsversammlung (§ 6) zuständig ist.
- 3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter und führt die Dienstaufsicht über sie. Er ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- 4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs.2 GO auf die Werkleitung übertragen hat., insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 mittlerer Dienst, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 TVöD (bzw. TV-V) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- 5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ (Eigenbetrieb) die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.
- 6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- 2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- 3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 - Erlass einer Dienstanweisung,
 - Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife;
 - Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 50.000.--übersteigt.
 - Den Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes
 - Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - Stundungen sowie die zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von € 5.000.—übersteigen,
 - Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen bis zu einem Betrag von € 5.000.--
 - Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von € 10.000 übersteigen.
 - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von € 25.000 übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 - Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von € 6.000 übersteigen.
 - Den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen
 - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und

- grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 10.000 übersteigt
- Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich € 5.000.—übersteigt.
 - Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Bedienstete der „Wasserversorgung Hallertau“.
 - Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband.
 - Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 - Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9.
 - die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
 - Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über Nachtragshaushalts-satzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung (und der gebildeten Ausschüsse),
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb,
10. die Bestellung der Werkleitung sowie deren Abberufung,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 1.500.000 mit sich bringen,
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
5. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der „Wasserversorgung Hallertau“ (Eigenbetrieb), insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
6. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss) übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für die „Wasserversorgung Hallertau“ dringliche Anordnungen und besorgt für diese die unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt mit dem Namen „Wasserversorgung Hallertau“ durch den Vertretungsberechtigten.
- 2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die „Wasserversorgung Hallertau“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im

Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen.

- 2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss (§§ 20, 23 Abs. 2 EBV) und den Lagebericht (§ 24 EBV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV). Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung ist er mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Versammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der „Wasserversorgung Hallertau“ ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim in Kraft.

Mainburg, den 20.02.2020

Josef Hillerbrand
Verbandsvorsitzender